

## Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

# Regelungen zu „Verständlichkeit und Leichte Sprache“

Behindertengleichstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene im Vergleich

Factsheet Juni 2023

### Hintergrund und Ergebnisse des Vergleichs

Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, Konvention) die Vertragsstaaten in Artikel 9 zu geeigneten Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang unter anderem zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu gewährleisten. Der UN-Fachausschuss hat in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 hervorgehoben, dass die in Artikel 9 UN-BRK verankerten staatlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Zugänglichkeit in ihrer Komplexität verstanden und angegangen werden müssen. Sie sind eng mit dem Diskriminierungsverbot verbunden, da die Gewährung gleichen Zugangs Grundvoraussetzung für den wirksamen und gleichberechtigten Genuss der in der Konvention verankerten Rechte ist.<sup>1</sup> Artikel 21 UN-BRK bestimmt, dass Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien zur Verfügung zu stellen sind. Im Umgang mit Behörden ist die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen zu akzeptieren und zu erleichtern. Dies umfasst insbesondere auch die Kommunikation und Bereitstellung von Dokumenten in Leichter Sprache.

In den Behindertengleichstellungsgesetzen von Bund und Ländern sind Regelungen zu „Verständlichkeit und Leichter Sprache“ auf Bundesebene und außer in Baden-Württemberg und Niedersachsen in allen anderen Bundesländern vorhanden. Die meisten Bestimmungen orientieren sich dabei stark an der bundesgesetzlichen Regelung (vgl. § 11 BGG), wonach Träger öffentlicher Gewalt mit Menschen mit „geistigen Behinderungen“<sup>2</sup> und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren sollen. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise bzw. Leichter Sprache erläutern. In Bayern besteht keine explizite Regelung zu Leichter Sprache, sondern lediglich die Verpflichtung der Behörden, Informationen zunehmend in

<sup>1</sup> UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2014): Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) zu Zugänglichkeit, UN-Dok. CRPD/C/GC/2, 22. Mai 2014, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/crpd-2014-allgemeine-bemerkung-nr-2-zu-artikel-9-zugaenglichkeit> (abgerufen am 27.06.2023), Para 13, 4, 23.

<sup>2</sup> Zu den Begrifflichkeiten vgl. Factsheet „Behinderungsbegriff“.

besonders leicht verständlicher Sprache bereitzustellen und leicht verständliche Sprache stärker einzusetzen. Damit vergleichbar ist die Regelung im BGG Nordrhein-Westfalen, wonach die Träger öffentlicher Belange mit Menschen mit „geistiger oder kognitiver Beeinträchtigung“<sup>3</sup> in einer leicht verständlichen Sprache kommunizieren sollen. Nicht lediglich eine Soll-Vorschrift, sondern ein gebundener Anspruch auf Erläuterung von bestimmten Dokumenten in einfacher und verständlicher Weise bzw. in Leichter Sprache existiert in Berlin und Hessen. In Berlin und Schleswig-Holstein können außerdem alle Menschen mit Behinderungen, wie etwa Menschen mit Hörbehinderungen, von Leichter Sprache profitieren und nicht nur Menschen mit intellektuellen und seelischen Beeinträchtigungen.

## Empfehlungen

Mit Blick auf eine Weiterentwicklung der Behindertengleichstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene ergeben sich folgende Empfehlungen zur Gesetzgebung:

- Um einen transparent einklagbaren Rechtsanspruch auf barrierefreie Kommunikation zu gewährleisten, sollten nicht lediglich Soll-, sondern Muss-Vorschriften zur Verwendung der Leichten Sprache verankert werden.
- Die Formulierung „auf Verlangen“ sollte gestrichen werden. Träger öffentlicher Gewalt sollten Menschen mit Behinderungen explizit auf die Möglichkeit der Erläuterung in Leichter Sprache hinweisen, wenn sie Kenntnis von der Beeinträchtigung erlangt haben.
- Der persönliche Anwendungsbereich sollte auf alle Menschen mit Behinderungen erweitert werden und nicht auf Menschen mit intellektuellen und seelischen Beeinträchtigungen eingegrenzt sein.
- Auch der sachliche Anwendungsbereich der jeweiligen Norm sollte erweitert werden, indem alle Dokumente erfasst werden, die im Verwaltungsverfahren relevant sind.
- Es sollte eine Regelung eingeführt werden, wonach behördliche Fristen angemessen zu verlängern sind, wenn diese versäumt wurden, weil eine Information nicht rechtzeitig in Leichter Sprache vorlag.

---

<sup>3</sup> Zu den Begrifflichkeiten vgl. Factsheet „Behinderungsbegriff“.